



Firma
 Heinrich Baasen Bauunternehmung GmbH &
 Co.KG
 Oldenburger Str. 3
 26160 Bad Zwischenahn

Bearbeitet von
 Frau Köster

ZiNr.
 Service-
 Center

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:
 8:30 bis 14:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
 69/201/01800

Durchwahl (04488) 515 -
 220

Westerstede
 2. Dezember 2022

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	Heinrich Baasen Bauunternehmung GmbH & Co.KG	Vorname	
Rechtsform			
Anschrift	Oldenburger Str. 3, 26160 Bad Zwischenahn		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2025 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


 (Köster)



- 2 -

Dienstgebäude
 Ammerlandallee 14
 26655 Westerstede

Telefon
 (04488) 515 - 0
Telefax
 (04488) 515 - 444

Sprechzeiten
 Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr
 8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
 18:00 Uhr

Überweisung an
 Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE35 2800 0000 0028 0015 03,
 BIC MARKDEF1280
 Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE89 2805 0100 0040 4650 07,
 BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-wst.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
 Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.

